



BÜRGSCHAFTSBANK
BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH

ALLGEMEINE BÜRGSCHAFTSBESTIMMUNGEN - KREDIT -

1. Juli 2005

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde sowie die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit –.

Allgemeines

1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrunde liegenden Kredite und Provisionen in marktüblicher Höhe, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft) sowie auf Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und die notwendigen baren Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten. Zinsen sind nur bei Krediten in Höhe von ursprünglich über € 100.000,- verbürgt.

Im Falle des Verzugs des Kreditnehmers sind die Schadenersatzansprüche in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinsatz (berechnet aus dem geschuldeten Kapital) verbürgt, wenn nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird. Der vertragliche Kreditzinsatz darf in keinem Fall überschritten werden.

Zins-, Stundungs-, Provisions-, Überziehungs- und Strafzinsen sowie Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u.ä. sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.

Wird der Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Ausfallbürgschaft entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

2. Tilgung

Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf den verbürgten Kredit, und zwar entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis quotaal auf den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil angerechnet.

Das Kreditinstitut kann Tilgungs- und Herabsetzungsraten bis zu 2 Monaten ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden/aussetzen.

Vertragliche Herabsetzungen, Tilgungs- und Zinsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als vollzogen/bezahlt, wenn das Kreditinstitut der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

Gewährt das Kreditinstitut weitere Kredite unter eigenem Obligo und erbringt der Kreditnehmer nur Teileleistungen auf fällige Beträge, sind diese anteilig auf das Bürgschaftsdarlehen und die sonstigen Kredite anzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

Pflichten des Kreditinstitutes

3. Kreditvertrag

Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der besonderen Bedingungen und Auflagen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit – sind zum Inhalt des Kreditvertrages zu machen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen.

Das Datum, unter dem der Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, muss der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Bürgschaftsurkunde, mitgeteilt werden.

4. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

5. Abtretung

Zur Abtretung verbürgter Kreditforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt bei Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute im Rahmen öffentlicher Programmkredite als erteilt.

6. Sicherheiten

Für den nicht verbürgten Kreditteil dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden. Keiner Zustimmung bedarf die Freigabe von Kraftfahrzeugen und der Austausch von Kraftfahrzeugen und Maschinen, wenn der Wert der Sicherheiten nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

7. Sorgfaltspflicht

Bei der Einräumung, Verwendung und Verwaltung des Kredits, der Bestellung, Überwachung und der Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite ist die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden.

8. Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmereinheit zu erteilen. Die jährliche Saldenmitteilung ist der Bürgschaftsbank bis spätestens 10.1. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank festgestellte Saldo als anerkannt. Das Prüfungsrecht gem. Nr. 10 bleibt unberührt.

Der Bürgschaftsbank ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) unter Beachtung der §§ 238 - 289 HGB in unterschriebener Ausfertigung mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden, und zwar mit folgender Maßgabe:

- bei nicht prüfungspflichtigen Unternehmen bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigtem Buchprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung,
- bei prüfungspflichtigen Unternehmen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.
- Nicht bilanzierende Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten haben folgende Unterlagen einzureichen:
Vermögensaufstellung bzw. Selbstauskunft über Vermögensverhältnisse.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschussrechnung.
Einkommensteuererklärung und -bescheid.

Auf die Verpflichtung nach §§ 18 und 19 KWG wird hingewiesen. Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 2;
- b) der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat;
- c) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;

Bitte wenden

- e) dem Kreditinstitut sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist;
- f) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder von Baden-Württemberg in ein anderes Land verlegt.

Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

9. Kündigung

Die Kündigung des Kredits bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Der Kredit ist auf Verlangen der Bürgschaftsbank zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 8 a-f oder Nr. 12 vorliegt.

10. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden.

11. Gesonderte Bürgschaftsbestimmungen

Für die Verbürgung von Bausparkendarlehen gelten gesonderte Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – Bausparkendarlehen –; für die Verbürgung von Leasinggeschäften gesonderte Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen – Leasing –.

Pflichten des Kreditnehmers

12. Auskünfte

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dem Kreditinstitut ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) unter Beachtung der §§ 238 - 289 HGB in original unterschriebener Ausfertigung zu übergeben, und zwar mit folgender Maßgabe:

- bei nicht prüfungspflichtigen Unternehmen bescheinigt von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder vereidigtem Buchprüfer mit Plausibilitätsbeurteilung,
- bei prüfungspflichtigen Unternehmen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung.
- Nicht bilanzierende Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten haben folgende Unterlagen einzureichen:
Vermögensaufstellung bzw. Selbstauskunft über Vermögensverhältnisse.
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG bzw. Überschussrechnung.
Einkommensteuererklärung und -bescheid.

Dem Kreditinstitut sind außerdem alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen.

13. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt eine Kündigung an, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Nr. 8 a-f und Nr. 12 vorliegt.

14. Prüfung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Nr. 10 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

15. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut von der Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes.

16. Sicherheiten

Der Kreditnehmer soll für den verbürgten Kredit neben der Bürgschaft der Bürgschaftsbank soweit wie möglich weitere Sicherheiten stellen. Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist er verpflichtet, die Sicherheiten nachträglich zu verstärken, wenn er dazu in der Lage ist.

Das Sachvermögen ist angemessen zu versichern. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass bei Übergang der Forderung die bestellten Sicherheiten, die nicht schon kraft Gesetzes übergehen, der Bürgschaftsbank bzw. deren Rückbürgen übertragen werden.

17. Privatentnahmen/Vergütungen

Die Privatentnahmen/Vergütungen der geschäftsführenden Gesellschafter sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung der Kreditverpflichtungen nicht gefährdet wird.

18. Kosten

- a) Bearbeitungsgebühren
Der Antragsteller hat bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft eine einmalige Bearbeitungsgebühr von i.d.R. 1% des genehmigten Bürgschaftsbetrages, mindestens € 200,-, an die Bürgschaftsbank zu entrichten.

Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo eine Gebühr erhoben.

- b) Bürgschaftsprovision
Der Kreditnehmer hat jährlich eine Provision von i.d.R. 0,8% des Kreditbetrages an die Bürgschaftsbank zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushängung der Bürgschaftsurkunde an das Kreditinstitut. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jeden Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand des Kredites am 31. Dezember des Vorjahres. Erlischt die Verpflichtung der Bürgschaftsbank aus der Ausfallbürgschaft, ist die Bürgschaftsprovision bis zum folgenden Quartalsende zu entrichten.

Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt keine Rückvergütung.

- c) Prüfungskosten
Der Kreditnehmer hat die Kosten der Prüfungen nach Nr. 10 und 14 zu tragen.

Zu den Kosten a-c wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Der Kreditnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Bearbeitungsgebühren und Bürgschaftsprovisionen im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Feststellung des Ausfalls

Ansprüche können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch die Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft vorläufig geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Auf Verlangen ist auch Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

Das Kreditinstitut bleibt nach Eintritt der Bürgschaftsbank in den Ausfall verpflichtet, gegen Erstattung der Barauslagen die Forderung einzuziehen und verbleibende Sicherheiten zu verwerten.

20. Verwertung der Sicherheiten

Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, quotal mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen.

Erwirbt das Kreditinstitut im Vollstreckungsverfahren oder auf sonstige Weise den Kredit sichernde Vermögensteile, so gilt der Ausfall erst dann als endgültig festgestellt, wenn diese Vermögensteile an einen Dritten veräußert worden sind.

Grundlage der Abrechnung mit der Bürgschaftsbank ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, der aus dem Weiterverkauf erzielte Erlös. Nr. 7 (Sorgfaltpflicht) bleibt unberührt.

21. Vertragsverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat es dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.